

☎ 0511 / 990 4949
☞ 0511 / 990 49 50

✉ Rühmkorffstraße 18
30163 Hannover
www.mieterhilfe-hannover.de

Datum/Mitgliedsnummer
(bitte immer angeben)

Dezember 2003

Steuerermäßigung auch für Mieter: Haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35 a EStG)

Ab dem Veranlagungsjahr 2006 ist die steuerliche Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erweitert worden.

Neben haushaltsnahen Dienstleistungen allgemeiner Art

– z.B. Fensterreinigung, Reinigung der Wohnung, Treppenhaus, Gemeinschaftsräume, Gartenpflegearbeiten, Hauswart, private Umzüge –

können nun auch Handwerkerleistungen

– z.B. Aufwendungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten –

steuerlich abgesetzt werden. Dies bedeutet, dass

- neben 20% der Aufwendungen (höchstens 600,00 € pro Jahr) für haushaltsnahe Dienstleistungen,

- weitere 20% der Kosten (ebenfalls höchstens 600,00 € pro Jahr) für Handwerkerrechnungen steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Ebenfalls begünstigte Handwerkerrechnungen sind Wartungsarbeiten an Warmwasserbereiter und Heizungen sowie Kontrollaufwendungen (Schornsteinfegergebühren, Kontrolle von Blitzschutzanlagen).

Damit sich die Einkommensteuer ermäßigt müssen die Aufwendungen in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden. Die begünstigten Aufwendungen können durch Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters der Wohnung nachgewiesen werden. Ein Formular für eine Bescheinigung steht unter

www.bundesfinanzministerium.de

Anwendungsschreiben vom 26.10.2007, Anlage,